



Datum der Veröffentlichung: 16. Juli 2026

Seite 1 von 3

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Ulrich Zumbrink, Torfkühle 5, 48336 Sassenberg

Standort

Oerkamp 82 in 33659 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

09.09.2025, Nachinspektion 28.01.2026

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 11 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 14,5 Stunden

Gesamtdauer: 25,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Prüfung der Immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen. Es wurde geprüft, welche der in der TA Luft 2021 neu formulierten Anforderungen bereits vorhanden sind bzw. bereits befolgt werden



Datum der Veröffentlichung: 16. Juli 2026

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 21.11.2017, Aktenzeichen 700-52.0033/17/8.6.3.2
- BImSchG,
- WHG,
- AwSV,
- KrWG

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

Immissionsschutz:

1. Im Havarievolumen lagen defekte PV-Module Die Entsorgungsnachweise sind vorzulegen. (Erledigt)
2. Einsatzstoffe und Spurenelemente waren nicht vor Niederschlagswasser geschützt.
3. §52b-Mitteilung ist nicht aktuell. (Erledigt)
4. Wartungsplan fehlt. (Erledigt)
5. Der Nachweis, dass das getauschte Dach auf Lager 2 der Ordnungsverfügung vom 06.03.2023 entspricht, ist vorzulegen.

Wasserwirtschaft:

1. Im Havarieraum waren diverse Gegenstände und Abfälle gelagert. (Erledigt)
2. Es lag keine Dokumentation zu regelmäßigen Leckagekontrollen vor. Dies ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. (Erledigt)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

Immissionsschutz:

1. Es ist ein aktuelles Nährstoffbeurteilungsblatt der Landwirtschaftskammer NRW vorzulegen.
2. Der aktuelle Emissionsmessbericht ist vorzulegen. (Erledigt)

Wasserwirtschaft:

1. Die Leckagekontrollschächte sind teilweise beschädigt und zu sanieren. (Erledigt)
2. Es lag keine Dokumentation zu regelmäßigen Leckagekontrollen vor. Dies ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. (Erledigt)



Datum der Veröffentlichung: 16. Juli 2026

Seite 3 von 3

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ **Schwerwiegende Mängel:**

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung 15.07.2026